



---

## Kurzinformation

### Das Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG

---

Zu unter anderem wasserrechtlichen Fragen der sogenannten Grubenwasserhaltung hat der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits mehrfach Stellung genommen, insbesondere in seinem

Sachstand, Einstellung der Grubenwasserhaltung, WD 7 - 3000 - 028/18, zuletzt abgerufen am 27.06.2018: <https://www.bundestag.de/blob/549978/664e3f119852e56785fc685cecca0a6a/wd-7-028-18-pdf-data.pdf>;

Sachstand, Wasserrechtliche und strafrechtliche Fragen zur Grubenwasserhaltung, WD 7 - 3000 - 081/18, zuletzt abgerufen am 27.06.2018: <https://www.bundestag.de/blob/557604/a028894a0460517a9ad44566e46dea40/wd-7-081-18-pdf-data.pdf>.

Im aktiven Steinkohlebergbau ist die Grubenwasserhaltung Teil des Bergbaus selbst. Konsequenterweise ist die Grubenwasserhaltung daher auch durch einen zugelassenen Betriebsplan zu legitimieren. Betriebsplanpflichtig ist vielmehr auch die **Einstellung** des Bergbaubetriebs, § 51 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sind im Rahmen der bergrechtlichen Entscheidung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG auch Fragen der Gewässer- bzw. Grundwasserverunreinigung zu klären,

BVerwG, Urteil vom 9. November 1995 – 4 C 25/94, Juris, Rn. 37 = BVerwGE 100, 31-42 (Beseitigung von Sauerwasser im Erzbergwerk Rammelsberg/Harz); BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2014 – 7 C 22/12, Juris, Rn. 24-27, 33 = BVerwGE 151, 156-171; siehe auch Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster, Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f.

In den bereits vorgelegten Arbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes wurde zu wasser- und bergrechtlichen Fragestellungen ergänzend auch auf einschlägige Veröffentlichungen verwiesen, unter anderem auf

Jordan/Welsing, Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlegewinnung – Wasserrechtliche Betrachtung, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 2017, Seite 121 ff.

---

Diese Abhandlung ist Teil einer zweiteiligen Aufsatzreihe. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt hier auf den wasserrechtlichen Maßgaben. Eine schwerpunktmäßige Betrachtung des Bergrechts erfolgt in

Jordan/Welsing, Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohलगewinnung – Bergrechtliche Betrachtung, Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) 2017, Seite 231 ff.

Die Verfasser gelangen zunächst zu dem Zwischenergebnis, dass das **zeitweilige** Abstellen von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen (Pumpen) nach den wasserrechtlichen Maßgaben insgesamt nicht zulassungspflichtig ist.

Zusammenfassend gelangen sie allerdings zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs in Folge der Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens anhand des Verschlechterungsverbots im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu prüfen sind (Jordan/Welsing, ZfW 2017, S. 121, 141).

\*\*\*